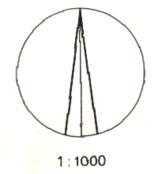


GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS	
BAUGRENZE	
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
SONSTIGE ABGRENZUNGEN	
DURCHFARTEN	
ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND	z.B. V z.B. (V)
GESCHOSSFLÄCHE	z.B. GF 7400 qm
GESCHLOSSENE BAUWEISE	
FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN	
GARAGEN	Ga
GARAGEN UNTER ERDGLEICHE	GaK
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
GRÜNFLÄCHEN	
KENNZEICHNUNGEN	
VORHANDENE BAUTEN	

HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDEGESETZBLATT I SEITE 1238)

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 9. April 1974

- § 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:
- Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 - Auf dem Flurstück 1698 der Gemarkung Barmbek können auf der mit A bezeichneten Fläche ein zusätzliches Staffelgeschoss und auf der mit B bezeichneten Fläche ein weiteres Vollgeschoss und ein zusätzliches Staffelgeschoss im Rahmen der festgesetzten Geschosshöhe zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß durch die zusätzlichen Geschosse keine Beeinträchtigung des Fernsehempfangs in der Umgebung eintritt. Die Staffelgeschosse sind mit ihrer Dachkante mindestens um zwei Drittel der Geschosshöhe zurückzusetzen.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN AUFGRUND DES BUNDEBAUSETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S.341)
BARMBEK-SÜD 26
 BEZIRK HAMBURG-NORD ORTSTEIL 423

Nr. 23749

Verordnung über den Bebauungsplan Barmbek-Süd 26

Vom 9. April 1974

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Barmbek-Süd 26 für den Geltungsbereich Pfenningbusch — Alter Teichweg — über das Flurstück 3727 der Gemarkung Barmbek — Reyesweg — Damerowsweg — Kraepelinweg (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 423) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Auf dem Flurstück 1698 der Gemarkung Barmbek können auf der mit A bezeichneten Fläche ein zusätzliches Staffelgeschoß und auf der mit B bezeichneten Fläche ein weiteres Vollgeschoß und ein zusätzliches Staffelgeschoß im Rahmen der festgesetzten Geschoßfläche zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß durch die zusätzlichen Geschoße keine Beeinträchtigung des Fernsehempfangs in der Umgebung eintritt. Die Staffelgeschoße sind mit ihrer Dachkante mindestens um zwei Drittel der Geschoßhöhe zurückzusetzen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 9. April 1974.

Verordnung über den Bebauungsplan St. Georg 14

Vom 16. April 1974

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan St. Georg 14 für den Geltungsbereich Lange Reihe — Nord-Ost-Grenze der Lohmühlenstraße — Lübeckertordamm — Steindamm — Süd-West-Grenzen der Flurstücke 1010 und 1011 der Gemarkung St. Georg-Nord — Brennerstraße Bülastraße — Rostocker Straße — Bülastraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 113) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Das Tunnelbauwerk der unterirdischen Bahnanlage und seine Herstellung dürfen durch bauliche Anlagen, andere Nutzungen der Grundstücke und Veränderungen ihrer Oberfläche nicht beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 16. April 1974.